

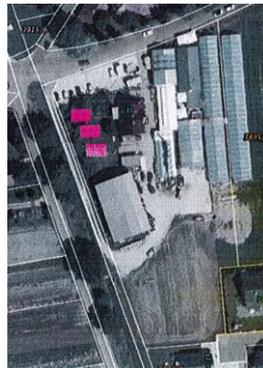
## **Tagesordnungspunkt**

Baugesuch - Bauvoranfrage15  
- Errichtung Mobilheime

### **Darstellung des Sachverhalts**

Der Antragsteller stellt über einen Bauvorentscheid (§ 57 LBO) einen Antrag auf Errichtung von Mobilheimen auf seinem Anwesen. Diese sollen an Camping-/Urlaubsgäste vermietet werden.

Der Standort liegt im Bebauungsplan Gartenstraße-Leonhardstraße. Dieser weist ein Dorfgebiet aus. In diesem ist zwar grundsätzlich das Beherbergungsgewerbe zulässig, nicht jedoch das Betreiben eines Campingplatzes. Letzterer ist nur in einem Sondergebiet zulässig.



Der Antragsteller möchte folgende Punkte geklärt haben:

- Gesetzeslage und Vorschriften für das Errichten von Mobilheimen?
- Welche Versionen bzw. Formen sind als Mobilheim zulässig?
- Welche Größe von Mobilheimen sind zulässig?
- Vermietung an Camping- und/oder Übernachtungsgäste?
- Sollte eine Aufstellung von Mobilheimen nicht zulässig sein, welche konkreten Maßnahmen wären notwendig?

Die Gemeinde muss grundsätzlich entscheiden, ob sie in diesem Gebiet Mobilheime/Campingplätze zur Vermietung an Urlaubs- und Campinggäste haben möchte. Dies würde eine Änderung des Bebauungsplanes bzw. die Überplanung des Gebiets von einem Dorfgebiet zu einem Sondergebiet voraussetzen. Auf dem derzeitigen Planungsstand kann das Einvernehmen aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

### **Beschlussvorschlag**

1. Eine Camping / Mobilheimnutzung kann nicht in Aussicht gestellt werden.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt